



# **Praktikantenordnung für das Vorpraktikum**

**Fakultät für Technik**

**in den  
Bachelor-Studiengängen**

**Maschinenbau/Produktentwicklung**

**und**

**Maschinenbau/  
Produktionstechnik und -management**

**(Stand: Sommersemester 2018)**

## 1. Allgemeines

Der Erwerb von vertieften Kenntnissen aus der beruflichen Praxis außerhalb der Hochschule ist ein wesentlicher und unerlässlicher Teil des Studiums. Dies gilt in besonderem Maße für ingenieurwissenschaftliche Studienfächer.

**Vor Studienbeginn** soll ein **Vorpraktikum** von **mindestens 8 Wochen Dauer** absolviert werden. Die vorliegende Praktikantenordnung für das Vorpraktikum in den Studiengängen „Maschinenbau/Produktentwicklung“ und „Maschinenbau/Produktionstechnik und -management“ enthält weitere Hinweise und konkrete Ausführungsbestimmungen.

## 2. Zielsetzung des Vorpraktikums

Für die beiden Studiengänge Maschinenbau hat das **Vorpraktikum** primär das Ziel, dem/der zukünftigen IngenieurIn ausreichende praktische Grundkenntnisse und Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die theoretischen Inhalte des Studiums zu vermitteln. Eine grundsätzliche Orientierung dafür geben die Inhalte der einschlägigen Ausbildungsberufe.

Der/Die Studierende soll Einblick in die betrieblichen Abläufe eines Produktionsbetriebs im Bereich Metallverarbeitung bekommen. Darüber hinaus sollten Grundkenntnisse in der Metallbearbeitung, insbesondere mit Werkzeugmaschinen, gewonnen werden.

## 3. Dauer und Organisation des Vorpraktikums

- 3.1. Das Vorpraktikum hat eine Dauer von **mindestens 8 Wochen entsprechend 40 Arbeitstagen**. Dabei zählen Fehl- und Krankheitstage nicht mit.
- 3.2. Das Vorpraktikum soll **vor Studienbeginn** abgeleistet werden und ist eine **Zulassungsvoraussetzung**.
- 3.3. In **begründeten Ausnahmefällen** kann der Nachweis des Vorpraktikums bis zu **Beginn des 3. Fachsemesters** (1. Vorlesungswoche) erbracht werden.
- 3.4. Über die **Anerkennung des Vorpraktikums** entscheidet der jeweilige Praktikantenbeauftragte des Studiengangs.
- 3.5. Eine einschlägige **Berufsausbildung** (z.B. zum Industriemechaniker, Werkzeugmacher, Technischer Zeichner, etc.) wird als Vorpraktikum anerkannt. Der Besuch eines Technischen Gymnasiums, einer Technischen Fachoberschule oder Technischen Berufsfachschule kann in Absprache mit dem Praktikantenbeauftragten ebenfalls anerkannt werden.

Für die **Anerkennung einer Berufsausbildung als Vorpraktikum** ist das Anerkennungsdeckblatt sowie eine Kopie des Abschlusszeugnisses/des Facharbeiterbriefs **spätestens bis zum Ende der 2. Vorlesungswoche** im Sekretariat Maschinenbau abgeben.

- 3.6. Das **Vorpraktikum** sollte in nicht mehr als zwei Firmen und auch nicht in mehr als zwei zeitliche Abschnitte unterteilt werden.

Aufteilung im Idealfall:

**4 Wochen**

Ausbildungswerkstatt: Erwerb von Grundkenntnissen der Metall- und evtl. Kunststoffverarbeitung, z.B. Feilen, Bohren, Drehen, Fräsen, etc.

**4 Wochen**

Im Betrieb: Einblick in betriebliche Abläufe in Konstruktion, Fertigung, Montage

- 3.7. Über das Vorpraktikum ist ein **Bericht** (5 Seiten DIN A4, Arial 12pt, Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen, Bilder und Tabellen zählen nicht zu den 5 Seiten!) in sachlicher Sprache (keine Tagesberichtsform) anzufertigen.
- 3.8. Für die **Anerkennung des absolvierten Vorpraktikums** sind folgende Unterlagen spätestens **bis zum Ende der 2. Vorlesungswoche** im Sekretariat Maschinenbau abzugeben:
- Anerkennungsdeckblatt
  - Zeugnis oder Bescheinigung der Firma mit Name, Zeiten und Fehlzeiten
  - Bericht / kurze Beschreibung der Tätigkeit (siehe Punkt 3.7)
- 3.9. Wurde das **Vorpraktikum nicht vor Studienbeginn** abgeleistet, ist spätestens bis zur **2. Vorlesungswoche** eines jeden Semesters der Praktikantenvertrag im Sekretariat Maschinenbau vorzulegen. Durch diesen Vertrag müssen die 8 Wochen Vorpraktikum bis zum Beginn des 3. Semesters (1. Vorlesungswoche) abgedeckt sein.
- 3.10. Ist das Vorpraktikum nicht bis zum Beginn des 3. Studiensemesters anerkannt, liegt eine Zulassungsvoraussetzung nicht vor und es droht die **Exmatrikulation**. Dies wird durch den Praktikantenbeauftragten überprüft.
- 3.11. Das Vorpraktikum und auch die beiden Blockveranstaltungen (Technisches Englisch / Präsentationstechnik) sind Voraussetzungen für die Anerkennung des Praxissemesters.

#### **4. Auswahl des Ausbildungsbetriebes**

- 4.1. Bereits vor Ende der Schulausbildung sollte sich der/die angehende Studierende um einen Praktikumsplatz bewerben, damit die geforderten 8 Wochen möglichst noch **vor Studienbeginn** absolviert werden können.
- 4.2. Geeignete Firmen sind z.B. auf dem Gebiet des Maschinenbaus oder der Fahrzeugtechnik tätige Industrieunternehmen, also hauptsächlich metallverarbeitende Industriebetriebe mit einer Ausbildungswerkstatt. Weitere Auskünfte erteilen die **Praktikantenbeauftragten**, das Sekretariat MB sowie Arbeitsämter oder die IHK.
- 4.3. Bei der Auswahl des Betriebes ist zu beachten, dass die angestrebten Ausbildungsziele nur in einschlägigen, ausgewiesenen Betrieben erworben werden können und Kleinstbetriebe hierzu in der Regel ungeeignet sind. Der Praktikant ist in erster Linie selbst verantwortlich, dass die Ausbildungsziele eingehalten werden.

Der/die zuständige Praktikantenbeauftragte ist auf der Webseite des jeweiligen Studiengangs Maschinenbau zu finden.